

REDcert-Info

In dieser REDcert-Info:

THG-Berechnung bei Co-
Vergärung

Seite 01 | 02

THG-Berechnung bei Co-Vergärung

Die BLE hat mit ihrem [Nabisy Newsletter Nr. 16](#) vom 22.02.2024 mitgeteilt, dass abweichend von der im Anhang VI Teil B der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgeschriebenen Berechnungsmethodik bei Co-Vergärung mehrerer Substrate in einer Biogasanlage in Form eines Summenwertes in Nabisy auch weiterhin eine nachträgliche Aufteilung der substratspezifischen tatsächlichen THG-Emissionen und die Ausstellung von Nabisy-Nachweisen für jeden einzelnen Rohstoff möglich bleibt.

Was heißt das nun für die unter REDcert und SURE zertifizierten Biogasanlagen?

Gemäß den rechtlichen Vorgaben für die Co-Vergärung, auf welche die EU-Kommission im Zuge der jüngsten Systemanpassungen ausdrücklich hingewiesen hatte und die für REDcert/SURE bindend bleiben, muss bei der THG-Berechnung ein gemittelter Wert entsprechend der oben aufgeführten Methode gerechnet werden.

REDcert GmbH
+49 228 3506200
info@redcert.de
www.redcert.org

THG-Berechnung bei Co-Vergärung

Betreiber von Biogasanlagen im Anwendungsbereich der deutschen BioKraft-NachV, der BioStrom-NachV oder der EHV 2030 können jedoch parallel zu dieser verpflichtenden Methodik zudem eine vollständige substratspezifische THG-Berechnung vornehmen, um dann nachträglich bei der Aufteilung der Emissionen für Nabisy eine nachvollziehbare Aufteilung vornehmen zu können. Beide Berechnungswege sind im Rahmen der Zertifizierung unabhängig zu prüfen und zu bestätigen.

Die Vorgaben zur Co-Vergärung sind grundsätzlich mit dem Wirksamwerden der Durchführungs-VO (EU) 2022/996 und damit der angepassten Systemgrundsätze zum 01.01.2024 anzuwenden.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassung in einigen EU-Mitgliedsstaaten bezüglich der anzuwendenden Berechnungsmethodik kann auf eine rückwirkende Berechnung gemäß Co-Vergärungsmethodik verzichtet werden, wenn die erforderlichen Daten hierfür nachweislich nicht vorliegen.

Ihr REDcert Team